

## LESEFASSUNG

### **Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)**

vom 12.05.2023 (ABl. 23/2023), in Kraft getreten am 27.05.2023

#### **§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1.	Stadtwehrleiter	275,00 EUR
2.	Stadtteil- und Ortswehrleiter	120,00 EUR
3.	Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 EUR
4.	Jugendwart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR
5.	Gerätewart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR

(2) Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1.	Stellvertreter Stadtwehrleiter mit Funktion	150,00 EUR
2.	Stellvertreter Stadtteil- und Ortswehrleiter	70,00 EUR

(3) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen wie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken).

(4) Ist ein Funktionsträger gemäß den Absätzen 1 und 2 ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, seine Funktion auszuüben, so entfällt seine pauschale Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats. Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nimmt der Vertreter die Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) wahr, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe

derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

## **§ 2**

### **Anlassbezogene Aufwandsentschädigung**

Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 mit erfolgreichem Absolvieren der Atemschutzübungsanlage eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung einmal jährlich in Höhe von 120,00 € gewährt.

Anlassbezogene und pauschale Aufwandsentschädigung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auch gleichzeitig gezahlt.

## **§ 3**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Neben der pauschalen und der anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2 besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Verdienstaufschlag ersetzt, jedoch höchstens 128 Euro je Tag (16 Euro/Stunde und 8 Stunden/Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12,50 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H.v. 10 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Dieser soll innerhalb eines Vierteljahres nach dem Einsatz oder Lehrgang bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

## **§ 4**

### **Anlassbezogene Verpflegungspauschale**

Bei längeren Einsätzen im Gemeindegebiet und ganztägigen gemeinschaftlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden die Feuerwehrangehörigen versorgt. Die Entscheidung ist grundsätzlich in Abhängigkeit der Gesamtdauer, Wetterlage, und Einsatzlage zu treffen.

Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes soll die Versorgung grundsätzlich von der anfordernde Kommune abgesichert werden.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen im Gemeindegebiet sind grundsätzlich gemäß § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet, soweit die Dienstreise nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen kann und vom Stadtwehrleiter angewiesen ist.
- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätze für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück erstattet. Die Teilnehmerzertifikate sind gemeinsam mit den Dienstreiseaufträgen vorzulegen.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes müssen vom Stadtwehrleiter oder seinem Vertreter angewiesen und vom zuständigen Dezernenten genehmigt sein.

## **§ 6 Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung des Erstattungsantrages gezahlt.

## **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(...)